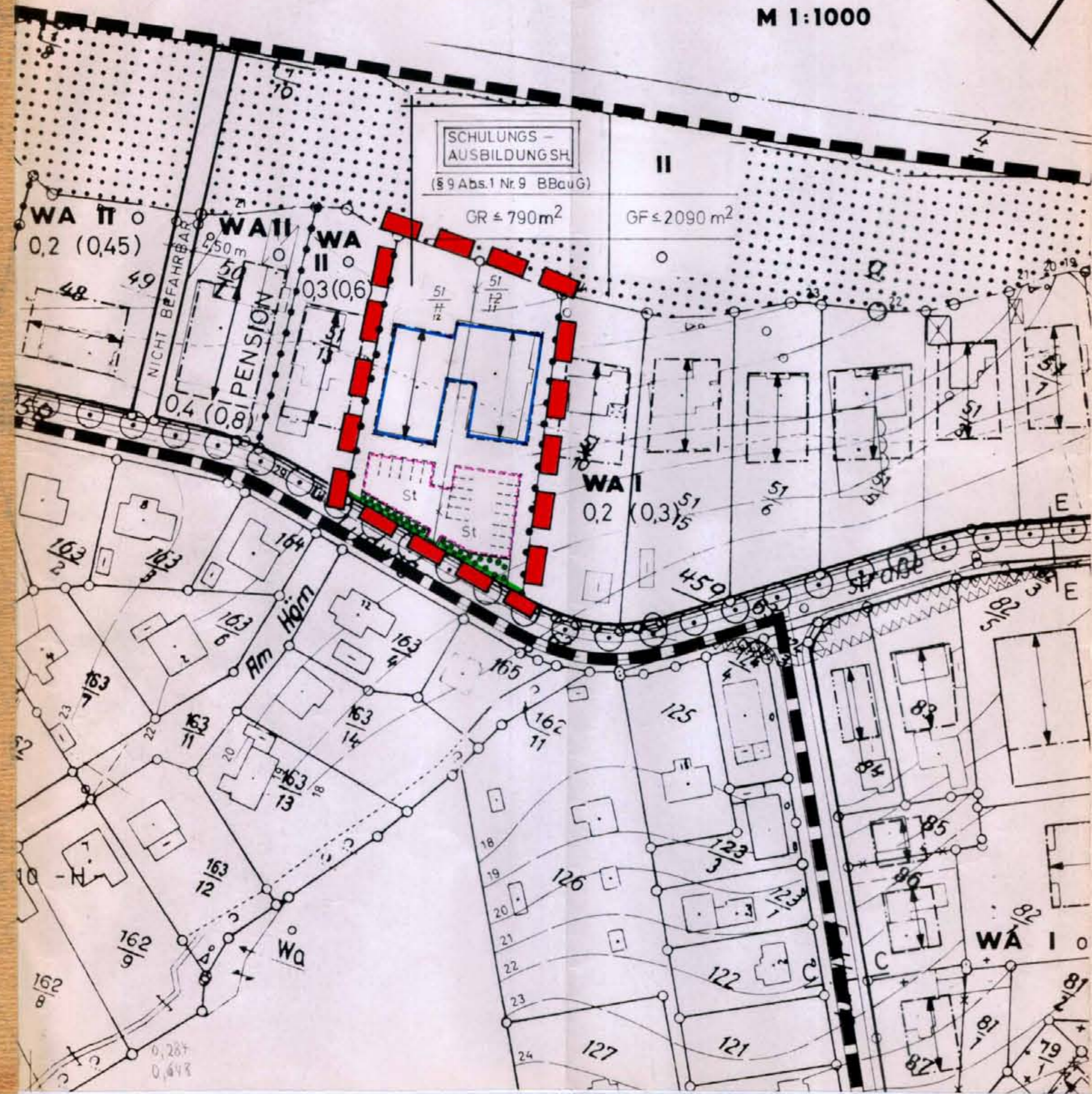


TEIL A - PLANZEICHNUNG

M 1:1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

lt BBauG vom 06.07.1979 und BauNVO vom 15.09.1977

PLANZEICHEN	I. FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR 26 -SCH-	§ 9 Abs 7 BBauG
	GELTUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 26	§ 9 Abs 7 BBauG
	UMGRENZUNG V. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZEN, GARAGEN U. GEMEINSCHAFTSANL.	§ 9 Abs 1 NR. 4 u. 22 BBauG
St	STELLPLATZ	§ 9 Abs 1 NR. 1 BBauG § 15 BauNVO
GR	GRUNDFLACHE	
GF	GESCHOSSFLACHE	
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
O	BAUWEISE	§ 9 Abs 1 NR. 2 BBauG §§ 22 UND 23 BauNVO
	BAUGRENZE	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	UMGRENZUNG V. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BAUMEN U. STRÄUCHERN	§ 9 Abs 1 NR. 25 BBauG
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	HÖHENLINIEN	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	

TEIL B - TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 26-Sch- gelten unverändert auch für diese 1. Änderung, ergänzt durch Ziffer 31.

31 Die in der Planzeichnung festgesetzten Anpflanzungen sind in heimischen Gehölzen auszuführen und zu unterhalten. (§ 9 Abs. 1 NR. 25 a)

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I. S. 949) und für die baugestalterischen Festsetzungen § 82 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 2. 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26-Sch- 1. Änderung für das Gebiet Scharbeutz, Ludwigstr., Flurstücke 5/11 u. 5/12, Flur 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.07.1984. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegung an den Bekanntmachungstafeln von bis durch Abdruck in der Tageszeitung "Lüb. Nachrichten" am 26.10.1984 erfolgt.

Scharbeutz, den 04. NOV. 1991

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 2 BBauG ist vom 05.11.-12.11.1984 durchgeführt worden.

Scharbeutz, den 04. NOV. 1991

Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ist nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG 1976/1977 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.12.1984 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Scharbeutz, den 04. NOV. 1991

Die Gemeindevertretung hat am 13.12.1984 + 23.09.1987 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Scharbeutz, den 04. NOV. 1991

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.01.-15.02.1985 + bis zum während folgender Zeit erneut vom 26.10.-27.11.1987 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 04.01.1985 und 15.10.1987 in den "Lüb. Nachrichten" bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit von ortsüblich bekanntgemacht worden.

Scharbeutz, den 04. NOV. 1991

Der katastermäßige Bestand am 20. Jan. 1989 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, den 26. Juni 1989



Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahme am 27.02.1989 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Scharbeutz, den 04. NOV. 1991

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.02.1989 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.02.1989 gebilligt.

Scharbeutz, den 04. NOV. 1991

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 04.12.91 dem Landrat des Kreises Ostholstein/Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 03.02.92 + Az. 61-A-1-44 B 26 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Scharbeutz, den 15. JUNI 1992

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Scharbeutz, den 15. JUNI 1992

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.06.92 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 26.06.92 in Kraft getreten.

Scharbeutz, den 25. JUNI 1992

SATZUNG DER GEMEINDE SCHARBEUTZ ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26-SCH-

FÜR DAS WOHNGEbiet IN SCHARBEUTZ - LUDWIGSTRASSE
Dieser Plan ist Grundlage
ECKKAMPSTRASSE - WALDSTRASSE

der Verfügung vom 03.02.92
Az: 61-1-1-44 B 26 (1) 652

Der Landrat
des Kreises Ostholstein
- Kreisplanungsamt
Im Auftrage: *Milman*